

**FISCHEREIVEREIN 1967
ILLERTISSEN-DIETENHEIM e.V.**

Jugendordnung

gültig ab 01.01.2013

Der Vorstand des Fischereiverein 1967 Illertissen-Dietenheim e.V. –FVID- beschließt gemäß Satzung vom 25.Februar 2012 § 9 Punkt 1.8 nachstehende Jugendordnung.

1. Name

Der Name der Vereinsjugend lautet:

FISCHEREIVEREIN 1967
ILLERTISSEN-DIETENHEIM e.V.
JUGENDGRUPPE

2. Aufgaben

Die Jugendgruppe vertritt unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und dessen Gesetze folgende Ziele:

- 2.1 Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
- 2.2 Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung, sportliche Betätigung und Erholung.
- 2.3 Sie fordert demokratisches und soziales Verhalten, sowie konfessionelle und ethnische Neutralität.
- 2.4 Sie fördert das waidgerechte Verhalten der Angelfischerei, fördert den Castingsport und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 2.5 Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.
- 2.6 Grundsatz für alle Handlungen und Maßnahmen ist die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Jugendschutzes, Tierschutzes, Naturschutzes und des Umweltschutzes.

3. Organe

Die Organe der Jugendgruppe sind:

- der Vorstand des FVID
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendleiter/innen
- der/die Jugendsprecher/in, falls vorhanden.

4. Leitung und Organisation

4.1 Die Satzung des FVID ist für die Mitglieder der Jugendgruppe bindend.

Für die Einberufung von Versammlungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung § 13 und § 14 entsprechend Anwendung.

4.2 Leitung der Vereinsjugend sind die Jugendleiter/innen. Ihnen obliegt die Führung und Ausbildung in allen Bereichen für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie handeln und haften in eigener Verantwortung.

Die Jugendleiter/innen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vorstandes.

4.3 Ein/e Jugendsprecher/in kann auf Antrag der Jugendgruppe aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Jugendgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Jugendleiter/innen organisieren und leiten gemäß Satzung FVID § 7 Punkt 6.3 die Wahl. Der/die Jugendsprecher/in soll bei der Wahl mindestens 14, aber nicht älter als 18 Jahre alt sein. Er/sie ist Vertrauensperson der Jungfischer/innen und unterstützt die Jugendleiter/innen durch aktive Mitarbeit. Von ihm wird fachliches Wissen und Können sowie vorbildliches Verhalten und Fairness erwartet. In Angelegenheiten der Jugendgruppe kann er/sie durch die FVID-Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat jedoch dort kein Stimmrecht.

4.4 Die Jugendgruppe hat keine eigene Finanzverwaltung. Zufließende Mittel, Mitgliedsbeiträge/gebühren und Spenden werden in der Hauptkasse des FVID vom Schatzmeister verwaltet. Alle anfallenden Ausgaben werden aus dem laufenden Haushalt finanziert.

5. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag

5.1 Mitglied der Jugendgruppe können Personen werden, die das 10.Lebensjahr überschritten und das 20.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.2 Über die Aufnahme entscheiden die Jugendleiter/innen. Die Aufnahme kann erst vollzogen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter mindestens als „Förderndes Mitglied“ dem Verein beitrifft.

Jede Person absolviert ein Probejahr. Danach wird über die endgültige Aufnahme durch den Vorstand auf Empfehlung der Jugendleiter/innen entschieden.

- 5.3 Das Mitglied der Jugendgruppe und dessen Erziehungsberechtigter leisten je einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitrags- und Gebührenordnung.
- 5.4 Jungfischer/innen die bis zum 31.12.d.Js. 21 Jahre alt geworden sind, scheiden aus der Jugendgruppe aus und können nach eigener Entscheidung Jahresfischereierlaubnisscheine erwerben falls die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind oder „Förderndes Mitglied“ werden.
- 5.5 Bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen oder Überschreitungen von Anweisungen verschiedenster Art die sich ein Mitglied der Jugendgruppe zu Schulden kommen lässt, entscheiden die Jugendleiter/innen.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand für das Mitglied der Jugendgruppe als auch für den Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.

Die betroffenen Personen können Berufung zur nächsten Vorstandssitzung beantragen.

6. Fischereiordnung, Gewässer

- 6.1 Jeder Jungfischer/in ist im Besitz eines gültigen staatlichen Jugendfischereischeines oder nach mit Erfolg abgelegter Fischerprüfung eines staatlichen Fischereischeines, ausgestellt von der Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes.
- 6.2 Der staatliche Jugendfischereischein in Verbindung mit dem vom Verein ausgestellten Jugendfischereierlaubnisschein gilt nur zur Ausübung des Fischfanges in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes welches im Besitz des staatlichen Fischereischeines ist.
- 6.3 Jugendliche, welche die staatliche Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt haben und im Besitz des staatlichen Fischereischeines sind, können mit Vollendung des 14.Lebensjahres ohne Begleitung nach den Regeln der Vereinsjugend in den Dietenheimer Seen angeln. Der Erwerb von Jahreserlaubnisscheinen für die Gewässer Iller-Süd, Mühlbach und Giessen ist möglich.
- 6.4 Das Angeln ist nur an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von Sonnenaufgang bis 20 Uhr MESZ gestattet. Das Fischen auf die Fischarten Hecht und Zander ist den Jungfischern nicht gestattet und wird nur nach Absprache mit den Jugendleitern/innen freigegeben. Die Gewässerordnung ist für die Jugendgruppe verbindlich zu beachten.
- 6.5 Regelmäßige Zusammenkünfte der Jugendgruppe finden mindestens einmal im Monat statt, 14-tägiges Treffen mit den Jugendleitern/innen wird angestrebt. Die Teilnahme an diesen Zusammenkünften ist Pflicht. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben ohne triftigen Grund ist der Ausschluss aus der Jugendgruppe möglich. Eine Entschuldigung muss spätestens am Vormittag des betreffenden Tages erfolgen.

7. Arbeitseinsätze

Die Mitglieder der Jugendgruppe können unter Berücksichtigung ihrer körperlichen und geistigen Konstitution unter fachlicher Anleitung zu Hege- und Pflegeeinsätzen herangezogen werden. Diese Tätigkeiten stehen unter gemeinsamer Leitung der Jugend- und Gruppenleiter. Die Tätigkeiten dürfen keine körperliche Gefahr für den Jungfischer/in darstellen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

8. Allgemeines:

Änderungen, Beschlussfassungen, Inkrafttreten

- 8.1 Soweit hier nicht behandelt, hat die Satzung des FVID nach der neuesten Fassung Gültigkeit. Die Jugendordnung kann durch Beschluss des Vorstandes des FVID zum Anfang eines Geschäftsjahres geändert, ergänzt und neuen Erfordernissen angepasst werden.
- 8.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 8.3 Diese Jugendordnung wurde einstimmig vom Vorstand in Dietenheim in der Vorstandssitzung am 14.12.2012 beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Alle vorherigen Jugendordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit in vollem Umfang.

Dietenheim, den 14.12.2012

Für die Richtigkeit:

- 1).....
- 2).....
- 3).....
- 4).....
- 5).....

Das Original ist unterschrieben